



S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Bushido – Rimbach
Verein
für
Kampfsport und Selbstverteidigung e.V.
im folgenden genannt:

BR

Er hat seinen Sitz in Mörlenbach / Odenwald und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der BR setzt sich für eine von der Achtung und der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sich der BB der Pflege und Förderung der Budo-Sportarten, insbesondere der Sportart Karate und weiteren Budosportarten, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildender Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Die Zweckverfolgung liegt im besonderen in der Durchführung von Trainingsstunden, Lehrgängen, Prüfungen und Veranstaltungen im Sinne des Amateurgedankens.
- (3) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind die Vermittlung von Budounterricht und Selbstverteidigungsunterricht, insbesondere Karate, Durchführung eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebs unter den Mitglieder und zu befreundeten Vereinen, insbesondere durch Freundschaftskämpfe, Meisterschaften und Werbung für die Budo- Sportarten in Vorführung, Presse, Plakaten und elektronischen Medien.
- (4) Der BB ist ein parteiunabhängiger Verein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.





§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der derzeit gültigen Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder können Aufwendungen erstattet werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. Außerordentlichen Mitgliedern
2. Ordentliche Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

(2) Außerordentliche Mitgliedschaft im BR ist jederzeit möglich, wenn folgende Bestimmungen eingehalten werden:

1. Das außerordentliche Mitglied entrichtet an den Verein den gleichen Beitrag wie das ordentliche Mitglied.
2. Das außerordentliche Mitglied hat auf Versammlungen des Vereins Rede- jedoch kein Stimmrecht. Es kann kein Vereinsamt ausführen.
3. Der Antragsteller erhält ein Aufnahmeformular als außerordentliches Mitglied, welches ausgefüllt und bei Anwärtern unter 18 Jahren mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten wieder an den Vorstand einzureichen ist. Mit der Einreichung des Antrages beginnt die außerordentliche Mitgliedschaft im BR. Der Antragsteller erkennt die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an.





(3) Ordentliches Mitglied kann jedes außerordentliche Mitglied auf Antrag werden. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Mitgliedschaft im BR als außerordentliches Mitglied von mindestens 24 Monaten und die Erfüllung der folgenden Bestimmungen:

1. Auf Antrag erhält der Anwärter auf die ordentliche Mitgliedschaft einen Aufnahmeantrag, für den die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Ziffer 3. Satz 3 gelten.
2. Dieser Antrag bildet die Grundlage für das Aufnahmeverfahren durch den Gesamtvorstand des BR. Lehnt der Gesamtvorstand den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ab, so teilt er diese Entscheidung dem Antragsteller mit. Nimmt der Gesamtvorstand den Antrag an, so teilt er dies dem Anwärter schriftlich mit. Hat der Gesamtvorstand dem Antrag zugestimmt, beginnt die ordentliche Mitgliedschaft im BR.
3. Mit der Einreichung des Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

(4) Es erfolgt keine Beschränkung der ordentlichen Mitgliederzahl durch den Gesamtvorstand.

(5) Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes einzelne oder juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den BR erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz- und Rederecht und können von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger noch ausstehender Beitragsrückstände, Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwaiger verursachten Schadens.

(3) Der freiwillige Austritt ist nur zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann das Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt beispielsweise vor:

1. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
2. bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen





3. bei unsportlichem, unkameradschaftlichem und bzw. oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben und die Behandlung des Ausschlusses auf der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind die im Besitz des Mitglieds befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, der monatlich im Voraus zu entrichten ist, wird auf den Sitzungen des Gesamtvorstandes in der jeweiligen gültigen Höhe festgesetzt.

(2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufnahme in dem Verein entstehen, wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Mitgliederversammlung (alternative: vom Gesamtvorstand) festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Beitrag zu entrichten.

(3) Wer mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist, hat bis zur völligen Begleichung des Außenstandes kein Rede- und Stimmrecht auf den Versammlungen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus:

1. dem Vorstand gemäß § 26 BGB
2. dem Gesamtvorstand
3. der Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet Sie. Er ist für die Erstellung der Protokolle aller Versammlungen durch die rechtzeitige Bestellung eines Protokollführers verantwortlich. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren





gewählt. Vorstand kann nur werden, wer seit mindestens 2 Jahren vor der Wahl ordentliches Vereinsmitglied ist.

§ 9 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden**
- 2. dem 2. Vorsitzenden**
- 3. dem Kassenwart**

(2) Mitglied des Gesamtvorstandes (außer Vorstand, siehe Sonderregelung § 8 Abs. 3) kann nur werden, wer mindestens 12 Monate vor der Wahl ordentliches Vereinsmitglied ist.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

(4) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung oder andere Ordnungsbestimmungen geben. Er bestimmt über den Einsatz von Trainern und deren Vergütung sowie in Absprache mit den Trainern über die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen und Meisterschaften.

(5) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er leistet Zahlungen nach Anweisung des 1. Vorsitzenden und führt hierüber Buch. Ebenso führt er das Inventarverzeichnis des Vereins.

(6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Beratung eine zweite Abstimmung durchgeführt. Tritt auch hier eine Pattsituation ein, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mittels eines Aushangs oder einer Bekanntmachung mithilfe elektronischer Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.





(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- 01. Bericht des Vorstandes**
- 02. Bericht des Kassenwarts**
- 03. Bericht der Kassenprüfer**
- 04. Entlastung des Vorstands (alle 4 Jahre)**
- 05. Entlastung des Kassenwarts (alle 4 Jahre)**
- 06. Neuwahl des Gesamtvorstandes (alle 4 Jahre)**
- 07. Neuwahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)**
- 08. Anträge**

(3) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Vor Beginn der Tagespunkte wird die Versammlung bis nach Wahl des 1. Vorsitzenden an einem Wahlausschuss übertragen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wenn bei Neuwahlen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, muss schriftlich abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmzahlen stat.

(3) Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Die Ausübung des Stimmrechtes ist an die Beitragszahlung gebunden.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Andere Regelungen gelten für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse verlangt.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten auch die §§ 10 und §§11 dieser Satzung.





(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel, der Vereinsmitglieder, deren Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§13 Kassenprüfer

(1) Zu Kassenprüfern können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Wahl geeigneter Kassenprüfer erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Kasse des Vereins wird nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten alle 4 Jahre der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassenvorgangs und des Vorstandes.

§14 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor der beschlußfassenden Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. auf Antrag des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 3 Abs. 6 der Satzung geregelt.





§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitgliedern oder Nichtmitgliedern in Ausübung des Sports oder bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins entstehen. Eine Haftung wird weiterhin ausgeschlossen beim Verlust oder der Beschädigung von zum Training oder zu Veranstaltungen mitgebrachten oder sonstigen Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Fürth / Odenwald.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung

am Freitag, den 05. November 2021 in Mörlenbach errichtet.

Revision Nr. _____ Ort: _____ Datum: _____

Unterschriften:

